

Hochschule Ostwestfalen-Lippe
University of Applied Sciences

**Verkündungsblatt der
Hochschule Ostwestfalen-Lippe**
37. Jahrgang – 11. November 2009 – Nr. 19

Satzung zur Änderung der Masterprüfungsordnung
für den Studiengang Innenarchitektur-Raumkunst
an der Fachhochschule Lippe und Höxter
(MPO Innenarchitektur-Raumkunst)

vom 11. November 2009

Herausgeber: Präsidium der Hochschule Ostwestfalen-Lippe

Redaktion: Dezernat I, Hochschule Ostwestfalen-Lippe, Liebigstraße 87, 32657 Lemgo

Hinweis: Bis Ende 2007 lautete der Name dieses Verkündungsblattes: Verkündungsblatt der Fachhochschule Lippe und Höxter

**Satzung
zur Änderung der Masterprüfungsordnung
für den Studiengang Innenarchitektur-Raumkunst
an der Fachhochschule Lippe und Höxter
(MPO Innenarchitektur-Raumkunst)**

vom 11. November 2009

Auf Grund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. Oktober 2009 (GV. NRW. S. 516), hat die Hochschule Ostwestfalen-Lippe die folgende Satzung erlassen:

Artikel I

Die Masterprüfungsordnung für den Studiengang Innenarchitektur-Raumkunst an der Fachhochschule Lippe und Höxter vom 24. März 2006 (Verkündungsblatt der Fachhochschule Lippe und Höxter 2006/Nr. 5) wird wie folgt geändert:

1. In der **Überschrift** und im **Text** der Masterprüfungsordnung wird die Bezeichnung „Fachhochschule Lippe und Höxter“ durch die Bezeichnung „Hochschule Ostwestfalen-Lippe“ ersetzt.
2. Die **Inhaltsübersicht** wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu § 4 erhält folgende Bezeichnung:
„Regelstudienzeit, Studiumumfang, Studienschwerpunkte“
 - b) Die Angabe zu § 9 erhält folgende Bezeichnung:
„Beurteilung der Prüfungsleistungen, Credits und ECTS-Anrechnungspunkte“
 - c) Nach der Angabe zu § 14 wird folgende Angabe eingefügt:
„§ 14 a Studierende in besonderen Situationen“
 - d) Nach der Angabe zu § 18 wird folgende Angabe eingefügt:
„§18a Ergänzende Hochschulprüfung zur Erlangung der Bauvorlageberechtigung“
 - e) Die Angabe zu § 23 erhält folgende Bezeichnung:
„Präsentation mit Kolloquium“
 - f) Die Angabe zu § 25 erhält folgende Bezeichnung:
„Zeugnis, Gesamtnote, ECTS-Abschlussnote“

g) Die Angabe zu **Anlage 1** wird wie folgt gefasst:

„Anlage A 1 Studienverlaufsplan Masterstudiengang Innenarchitektur-Raumkunst
Studienschwerpunkt: Szenografie“

h) Die Angabe zu **Anlage 2** wird wie folgt gefasst:

„Anlage A 2 Wahlpflichtmodule – Studienschwerpunkt Szenografie“

i) Nach Anlage A 2 (neu) wird folgende **Anlage B 1** eingefügt:

„Anlage B 1 Studienverlaufsplan Masterstudiengang Innenarchitektur-Raumkunst
Studienschwerpunkt: Humanfaktoren“

j) Nach der Angabe zu Anlage B 1 (neu) wird folgende **Anlage B 2** eingefügt:

„Anlage B 2 Wahlpflichtmodule – Studienschwerpunkt Humanfaktoren“

k) Die Angabe „Anlage 3 Umrechnungstabellen zwischen Noten gemäß § 9 und ECTS-Noten“ wird gestrichen.

3. In **§ 3** Abs. 5 wird die Angabe „§ 68 HG“ durch die Angabe „§ 50 HG“ ersetzt.

4. **§ 4** wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Regelstudienzeit, Studienumfang, Studienschwerpunkte“

b) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Das Studienvolumen beträgt 66 Semesterwochenstunden im Pflicht- und Wahlpflichtbereich. Einschließlich Masterarbeit und dazugehöriger Präsentation mit Kolloquium sind 120 Credits zu erwerben.“

c) Nach Abs. 2 wird folgender Abs. 3 eingefügt:

„Im Masterstudiengang Innenarchitektur-Raumkunst ist einer der folgenden Studienschwerpunkte zu wählen:

- a) Szenografie
- b) Humanfaktoren.“

5. In **§ 5** Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „einem Kolloquium“ durch die Worte „einer Präsentation mit Kolloquium“ ersetzt.

6. **§ 9** wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird die Angabe „ECTS“ durch die Angabe „ECTS-Anrechnungspunkte“ ersetzt.
- b) Nach Abs. 5 wird folgender Abs. 6 eingefügt:

„(6) Die Masterarbeit (§ 19) kann nur mit „bestanden“ oder „nicht ausreichend“ bewertet werden.“

- c) Die bisherigen Absätze 6 und 7 werden die Absätze 7 und 8; Absatz 8 (alt) wird gestrichen.
- d) In Abs. 7 Satz 2 (neu) werden die Worte „sechs Wochen“ durch die Worte „einer Woche“ ersetzt.
- e) Abs. 8 (neu) erhält folgende Fassung:

„(8) Für jede mit mindestens „ausreichend“ bewertete studienbegleitende Prüfung werden Credits (CR) nach Maßgaben der Anlagen 1 und 2 vergeben. Die im Rahmen dieser Prüfungsordnung vergebenen Credits entsprechen ECTS-Anrechnungspunkten.“

7. **§ 10** wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Prüfungen, die mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet worden sind, können nicht wiederholt werden. In dem Studienschwerpunkt „Szenografie“ können Fächer aus der Wahlpflichtprojekt-Gruppe RS (Anlage A 2) und in dem Studienschwerpunkt „Humanfaktoren“ können Fächer aus der Wahlpflichtprojekt-Gruppe RH (Anlage B 2) mehrfach ausgewählt und durch Prüfungen abgeschlossen werden; werden dabei in einem Fach mehrere nach der Aufgabenstellung in wesentlichen Punkten inhaltlich ähnliche Projekte ausgewählt und bestanden, kann für den Bereich des jeweiligen Fachs der Wahlpflichtprojekte insgesamt nur eines davon berücksichtigt werden; die weiteren gelten als Zusatzfächer im Sinne des § 28 Abs. 5; den Studierenden wird empfohlen, in Zweifelsfällen vorab die Auskunft des Prüfungsausschusses einzuholen.“

- b) Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„Nicht bestandene oder als nicht bestanden geltende studienbegleitende Prüfungen, die nicht unter Absatz 4 fallen, dürfen höchstens zweimal wiederholt werden. In dem Studienschwerpunkt „Szenografie“ können Prüfungen aus der Wahlpflichtprojekt-Gruppe RS (Anlage A 2) und in dem Studienschwerpunkt „Humanfaktoren“ können Prüfungen aus der Wahlpflichtprojekt-Gruppe RH (Anlage B 2) unbegrenzt wiederholt werden.“

- c) In Abs. 7 Satz 2 werden die Worte „das Kolloquium“ durch die Worte „die Präsentation mit Kolloquium“ ersetzt.

8. **§ 12** Abs. 4 wird gestrichen.
9. **§ 13** wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Nr. 2 wird in der Aufzählung
 - unter Buchstabe a) die Angabe „§ 65 HG“ durch die Angabe „§ 48 Abs. 1 HG“,
 - unter Buchstabe b) die Angabe „§ 71 Abs.1 HG“ durch die Angabe „§ 52 Abs. 1 HG“ sowie
 - unter Buchstabe c) die Angabe „§ 71 Abs. 2 HG“ durch die Angabe „§ 52 Abs. 2 HG“ ersetzt.
 - b) In Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „zum Kolloquium“ durch die Worte „zur Präsentation mit Kolloquium“ ersetzt.
10. **§ 14** Abs. 4 wird gestrichen.
11. Nach § 14 wird folgender **§ 14 a** eingefügt:

**„§ 14 a
Studierende in besonderen Situationen**

(1) Macht der Prüfling durch ein ärztliches Zeugnis oder auf andere Weise glaubhaft, dass er wegen ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Sie oder er hat dafür zu sorgen, dass durch die Gestaltung der Prüfungsbedingungen eine Benachteiligung für Behinderte nach Möglichkeit ausgeglichen wird. Im Zweifel kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses weitere Nachweise fordern.

(2) Für Studierende, für die Schutzbestimmungen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes gelten oder für die Fristen des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit greifen, legt der Prüfungsausschuss die in dieser Prüfungsordnung geregelten Prüfungsbedingungen auf Antrag der oder des Studierenden unter Berücksichtigung des Einzelfalls fest.

(3) Für Studierende, die ihre Ehegattin oder ihren Ehegatten, ihre eingetragene Lebenspartnerin oder ihren eingetragenen Lebenspartner oder eine oder einen in gerader Linie Verwandte oder Verwandten oder ersten Grades Verschwägerte oder Verschwägerten pflegen oder versorgen, wenn diese oder dieser pflege- oder versorgungsbedürftig ist, legt der Prüfungsausschuss die in dieser Prüfungsordnung geregelten Fristen und Termine auf Antrag der oder des Studierenden unter Berücksichtigung der Ausfallzeiten durch diese Pflege und unter Berücksichtigung des Einzelfalls fest.“

12. § 18 erhält folgende Fassung:

**„§ 18
Studienbegleitende Prüfungen der Masterprüfung**

(1) In den aus Anlage A 1 bzw. B 1 ersichtlichen Pflichtfächern des gewählten Studienschwerpunktes „Szenografie“ bzw. „Humanfaktoren“ sind 48 Credits zu erwerben.

(2) Daneben sind durch Prüfungen in den Wahlpflichtfächern des gewählten Studienschwerpunktes „Szenografie“ (Anlage A 2) bzw. „Humanfaktoren“ (Anlage B 2) 42 Credits zu erwerben, und zwar, wie folgt:

- a) In dem Studienschwerpunkt „Szenografie“ sind durch Prüfungen in drei Fächern (Wahlpflichtprojekte) aus der Wahlpflichtprojekt-Gruppe RS P 24 Credits zu erwerben; dabei muss ein Projekt aus dem Fach „Projekt Corporate Design“ und ein Projekt aus dem Fach „Projekt Event Design“ gewählt werden. Das dritte Projekt ist aus den Fächern „Projekt Domestic Design“ oder „Projekt Human Centered Design“ zu wählen. Des Weiteren sind 18 Credits durch Prüfungen in den Fächern aus den Katalogen der Wahlpflichtfach-Gruppen RS 1, RS 2 und RS 3 zu erwerben; dabei sind mindestens zwei Fächer aus den Wahlpflichtfach-Gruppen RS 1 und/oder RS 2 auszuwählen und durch Prüfungen abzuschließen; maximal ein Fach ist aus der Wahlpflichtfach-Gruppe RS 3 auszuwählen und durch eine Prüfung abzuschließen.
- b) In dem Studienschwerpunkt „Humanfaktoren“ sind durch Prüfungen in drei Fächern (Wahlpflichtprojekte) aus der Wahlpflichtprojekt-Gruppe RH P 24 Credits zu erwerben; dabei muss ein Projekt aus dem Fach „Projekt Domestic Design“ und ein Projekt aus dem Fach „Projekt Human Centered Design“ gewählt werden. Das dritte Projekt ist aus den Fächern „Projekt Event Design“ oder „Projekt Corporate Design“ zu wählen. Des Weiteren sind 18 Credits durch Prüfungen in den Fächern aus den Katalogen der Wahlpflichtfach-Gruppen RH 1 und RH 2 zu erwerben, wobei ein Fach aus der Wahlpflichtfach-Gruppe RH 1 und zwei Fächer aus der Wahlpflichtfach-Gruppe RH 2 auszuwählen und durch eine Prüfung abzuschließen sind.

Sofern die notwendige Anzahl an Credits erreicht worden ist bzw. überschritten wird, gelten weitere Fächer, in denen Credits erworben werden, als Zusatzfächer. § 13 Abs. 2 bleibt unberührt.

(3) In begründeten Fällen kann der Prüfungsausschuss zulassen, dass in dem Studienschwerpunkt „Szenografie“ die Prüfung im Fach Bautechnisches Englisch 2 der Wahlpflichtfach-Gruppe RS 3 durch eine gleichwertige Prüfung in einer anderen Sprache ersetzt wird.

(4) Das Angebot der Wahlpflichtfächer aus den Wahlpflichtfach-Gruppen RS 1 bis RS 3 des Studienschwerpunktes „Szenografie“ (Anlage A 2) sowie das Angebot der Wahlpflichtfächer aus den Wahlpflichtfach-Gruppen RH 1 und RH 2 des Studienschwerpunktes „Humanfaktoren“ (Anlage B 2) erfolgt semesterweise im

Rahmen der jeweiligen Möglichkeiten gemäß Beschluss des Fachbereichsrats und wird den Studierenden rechtzeitig bekannt gegeben. Melden sich für ein Wahlpflichtfach weniger als drei Studierende, kann dieses für das jeweilige Semester abgesagt werden.

(5) Auf Antrag des Prüflings kann der Prüfungsausschuss ein Fach je Prüfling aus dem Fächerangebot der Hochschule Ostwestfalen-Lippe oder anderer Hochschulen als ergänzendes Wahlpflichtfach der Wahlpflichtfach-Gruppe RS 3 des Studienschwerpunktes „Szenografie“ (Anlage A 2) bzw. der Wahlpflichtfach-Gruppe RH 2 des Studienschwerpunktes „Humanfaktoren“ (Anlage B 2) zulassen. Die Zulassung eines Fachs setzt insbesondere voraus:

1. es muss sich um ein Prüfungsfach gemäß einer Prüfungsordnung eines Masterstudiengangs handeln, für das Credits ausgewiesen sind,
2. es muss sich um ein Fach handeln, das die Fächer des Wahlpflichtfachkatalogs in sinnvoller Weise ergänzt oder abrundet,
3. der Prüfling muss in dem Fach durch eine oder mehrere Prüfungen mindestens 6 Credits erwerben,
4. das Fach darf keinem Pflichtfach oder Wahlpflichtfach des Masterstudiengangs Innenarchitektur-Raumkunst der Hochschule Ostwestfalen-Lippe inhaltlich entsprechen.

§ 8 bleibt unberührt. Die oder der Studierende hat die für die Feststellungen des Prüfungsausschusses erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Für die Zulassung zu Prüfungen aus anderen Masterstudiengängen der Hochschule Ostwestfalen-Lippe gilt § 28 Abs. 3 und 4.“

13. Nach § 18 wird folgender **§ 18 a** eingefügt:

**„§ 18a
Ergänzende Hochschulprüfung zur Erlangung
der Bauvorlageberechtigung**

(1) Studierende des Masterstudiengangs Innenarchitektur-Raumkunst, die gemäß § 70 Abs. 3 Nr. 3 der Landesbauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 2000 (GV. NRW. S. 255) (BauO NRW) in der jeweils geltenden Fassung die Bauvorlageberechtigung erlangen wollen, können die Ergänzende Hochschulprüfung zur Erlangung der Bauvorlageberechtigung nach Maßgabe der folgenden Absätze ablegen.

(2) In der Ergänzenden Hochschulprüfung soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er die Befähigung hat, Gebäude gestaltend zu planen (§ 70 Abs. 3 Nr. 3 BauO NRW).

(3) Die Zulassung zur Ergänzenden Hochschulprüfung erfolgt auf Antrag. Zugelassen werden können nur Studierende des Masterstudiengangs Innenarchitektur-Raumkunst an der Hochschule Ostwestfalen-Lippe.

(4) Die Ergänzende Hochschulprüfung besteht aus einer studienbegleitenden Prüfung in dem Prüfungsfach:

Fach-Nr.	Kurzzeichen	Pflichtfächer der Ergänzenden Hochschulprüfung	SWS	CR
1811	M-W 2.6	Sondergebiete Baurecht/Bauvorlage	4	6

sowie in einer Prüfung nach Wahl der oder des Studierenden in einem Fach aus dem folgenden Katalog, wobei die Prüfung in Form einer Studienarbeit mit Kolloquium (§ 17) erfolgt, Gegenstand der Studienarbeit ein Entwurf eines Gebäudes (Hochbauentwurf) sein muss und das Thema der Studienarbeit vom Prüfungsausschuss mit dem Zusatz „geeignet für die Ergänzende Hochschulprüfung zum Erwerb der Bauvorlageberechtigung“ bzw. „geeignet für EHB“ gekennzeichnet sein muss:

Fach-Nr.	Kurzzeichen	Wahlpflichtfächer der Ergänzenden Hochschulprüfung	SWS	CR
	M-IA P2	Projekt Corporate Design	6	8
	M-IA P3	Projekt Event Design	6	8
	M-IA P1	Projekt Domestic Design	6	8

(5) Für die in Absatz 4 genannten Prüfungen gelten folgende besonderen Maßgaben: Gruppenarbeiten sind in dem Fach Sondergebiete Baurecht/Bauvorlage sowie in den Wahlpflichtfächern der Ergänzenden Hochschulprüfung nicht zulässig. Die Prüfungen sind von zwei Prüfenden abzunehmen, wobei eine Prüfende bzw. ein Prüfender aus dem Bereich Architektur stammen muss bzw. die Berufsbezeichnung Architekt zu führen berechtigt sein muss, wobei insgesamt § 7 Absatz 1 zu beachten ist. Die Prüfungen sind im Hinblick auf die Ergänzende Hochschulprüfung nur bestanden, wenn beide Prüfenden die Prüfungen mindestens mit „ausreichend (4,0)“ bewerten. Die Ergänzende Hochschulprüfung ist nur bestanden, wenn die zwei nach Absatz 4 erforderlichen Prüfungen nach Maßgabe von Satz 3 bestanden sind. Die Gesamtnote der Ergänzenden Hochschulprüfung wird aus dem nach Credits gewichteten arithmetischen Mittel der Noten der studienbegleitenden Prüfungen nach Absatz 4 gemäß § 9 Abs. 4 und 5 gebildet.

(6) Die Wiederholung nicht bestandener Prüfungen nach Absatz 4 richtet sich nach den allgemeinen Bestimmungen der Prüfungsordnung mit folgenden Maßgaben: § 10 Absatz 2 findet keine Anwendung. Für die Wiederholung des Pflichtfaches der Ergänzenden Hochschulprüfung gilt § 10 Absatz 5 Satz 1. Das aus dem Katalog der Wahlpflichtfächer der Ergänzenden Hochschulprüfung des Absatz 4 ausgewählte Fach kann im Fall des Nichtbestehens gewechselt werden; dabei hat die Kandidatin oder der Kandidat für alle gewählten Fächer aus diesem Katalog insgesamt drei Prüfungsversuche. Die Ergänzende Hochschulprüfung ist nicht bestanden, wenn das in Absatz 4 genannte Pflichtfach der Ergänzenden Hochschulprüfung endgültig nicht bestanden ist oder wenn Prüfungsversuche in den Fächern des Katalogs der Wahlpflichtfächer der Ergänzenden Hochschulprüfung des Absatz 4 nicht mehr möglich sind.

(7) Kandidatinnen bzw. Kandidaten, die die Ergänzende Hochschulprüfung bestanden haben, wird das Ergebnis in einer Urkunde bescheinigt, die die Gesamtnote der Ergänzenden Hochschulprüfung enthält, von der Dekanin bzw. von dem Dekan und von der Vorsitzenden bzw. von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen wird. Die Urkunde trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung der Ergänzenden Hochschulprüfung erbracht worden ist. Die Ergänzende Hochschulprüfung ist nur im Zusammenhang mit dem Zeugnis über die bestandene Masterprüfung im Studiengang Innenarchitektur-Raumkunst an der Hochschule Ostwestfalen-Lippe gültig; dies wird in der Urkunde vermerkt; die Urkunde wird nur zusammen mit dem Zeugnis über die bestandene Masterprüfung ausgehändigt.

(8) Im Studienschwerpunkt Szenografie sind die Prüfungen in den in Absatz 4 genannten Fächern zugleich Prüfungen in Wahlpflichtfächern der Masterprüfung; § 13 Absatz 2 bleibt für die Masterprüfung unberührt.

(9) Im Studienschwerpunkt Humanfaktoren sind die Prüfungen der in Absatz 4 genannten Fächer - mit Ausnahme des Pflichtfaches der Ergänzenden Hochschulprüfung - zugleich Prüfungen in den Wahlpflichtfächern der Masterprüfung; § 13 Abs. 2 bleibt für die Masterprüfung unberührt. Das Pflichtfach der Ergänzenden Hochschulprüfung ist kein Bestandteil dieses Studienschwerpunktes und muss zusätzlich zu absolviert werden.“

14. **§ 20** Abs.1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. alle studienbegleitenden Prüfungen der Masterprüfung (§ 18) bestanden hat.“

15. **§ 21** wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „vier Monate“ durch die Worte „neun Wochen“ ersetzt.

b) In Abs. 3 Satz 1 wird das Wort „vier“ durch das Wort „drei“ ersetzt.

c) Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) § 14 a gilt entsprechend.“

16. **§ 22** erhält folgende Fassung:

„§ 22 Abgabe und Beurteilung der Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit ist fristgemäß auf einem festgelegten Datenträger bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzureichen und/oder als Datei auf einem vorgeschriebenen Speicherplatz abzuspeichern. Die Festlegung obliegt dem Prüfungsausschuss und wird rechtzeitig bekannt gegeben. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Bei Zustellung der auf einem Datenträger gespeicherten

Arbeit durch die Post bzw. einen vergleichbaren gewerblichen Zustelldienst ist der Zeitpunkt der Einlieferung bei der Post bzw. dem Zustelldienst maßgebend. Bei der Abgabe der Masterarbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbstständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen und bei Zitaten kenntlich gemachten Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Wird die Masterarbeit nicht fristgemäß eingereicht, gilt sie gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(2) Die Masterarbeit ist von zwei Prüfenden zu begutachten und zu beurteilen. Eine oder einer der Prüfenden soll die Masterarbeit betreut haben. Die oder der zweite Prüfende wird vom Prüfungsausschuss bestimmt. Die einzelne Beurteilung ist gemäß § 9 Abs. 6 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Bei unterschiedlicher Bewertung wird vom Prüfungsausschuss eine dritte Prüfende oder ein dritter Prüfender zur Beurteilung der Masterarbeit bestimmt. In diesem Fall ist die Masterarbeit bestanden, wenn die überwiegende Zahl der Bewertungen „bestanden“ lautet.

(3) Durch das Bestehen der Masterarbeit werden 15 Credits erworben.“

17. § 23 erhält folgende Fassung:

„§ 23 Präsentation mit Kolloquium

(1) Die Präsentation mit Kolloquium ergänzt die Masterarbeit und ist selbstständig zu bewerten. Sie dient der Feststellung, ob der Prüfling befähigt ist, die Ergebnisse der Masterarbeit, ihre fachlichen Grundlagen, ihre fächerübergreifenden Zusammenhänge und ihre außerfachlichen Bezüge mündlich darzustellen und selbstständig zu begründen und ihre Bedeutung für die Praxis einzuschätzen. Dabei soll auch die Bearbeitung des Themas der Masterarbeit mit dem Prüfling erörtert werden.

(2) Die Präsentation mit Kolloquium soll binnen zehn Wochen nach der Bekanntgabe der Beurteilung der Masterarbeit stattfinden. Dabei ist eine Bearbeitungszeit zur Vorbereitung der Präsentation und zur Erstellung der Präsentationsunterlagen von mindestens neun Wochen einzuräumen.

(3) Zur Präsentation mit Kolloquium kann der Prüfling nur zugelassen werden, wenn

1. die in § 20 Abs. 1 genannten Voraussetzungen für die Zulassung zur Masterarbeit nachgewiesen sind und
2. die Masterarbeit mit „bestanden“ bewertet worden ist.

Der Antrag auf Zulassung ist an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag sind die Nachweise über die in Satz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen beizufügen, sofern sie dem Prüfungsausschuss nicht bereits vorliegen. Ferner ist eine Erklärung über bisherige Versuche zur Ablegung entsprechender Prüfungen sowie darüber, ob einer

Zulassung von Zuhörenden widersprochen wird, beizufügen. Der Prüfling kann die Zulassung zur Präsentation mit Kolloquium auch bereits bei der Meldung zur Masterarbeit beantragen; in diesem Fall erfolgt die Zulassung zur Präsentation mit Kolloquium, sobald alle erforderlichen Nachweise und Unterlagen dem Prüfungsausschuss vorliegen. Für die Zulassung zur Präsentation mit Kolloquium und ihre Versagung gilt im Übrigen § 20 Abs. 4 entsprechend.

(4) Die Präsentation mit Kolloquium wird von den für die Masterarbeit bestimmten Prüfenden gemeinsam abgenommen und bewertet. Im Fall des § 22 Abs. 2 Satz 5 wird die Präsentation mit Kolloquium von den Prüfenden abgenommen, die die Masterarbeit mit „bestanden“ bewertet haben.

(5) Zum Präsentationstermin sind die Präsentationsunterlagen im Fachbereich oder einer sonstigen vom Prüfungsausschuss bestimmten Örtlichkeit auszustellen. Der Richtwert der zeitlichen Dauer der Präsentation beträgt 30 Minuten je Prüfling. Die Präsentation wird in der Regel vor Zuhörenden und den beiden Prüfenden abgelegt. Verständnisfragen zu Lösungsweg und Ergebnissen sind nur von den Prüfenden zulässig. Als Zuhörende sind ohne Ausschlussmöglichkeit durch den Prüfling diejenigen Prüflinge zugelassen, die für dasselbe Semester für die Präsentation mit Kolloquium zugelassen sind. Sonstige Hochschulmitglieder und Hochschulangehörige sowie weitere Personen können nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse zugelassen werden, sofern nicht der Prüfling bei der Meldung zur Prüfung widersprochen hat. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Präsentation, insbesondere die für die Benotung maßgeblichen Tatsachen, sind in einem Protokoll festzuhalten.

(6) An die Präsentation schließt sich das Kolloquium an. Der Richtwert der zeitlichen Dauer des Kolloquiums beträgt 30 Minuten je Prüfling. Für die Durchführung des Kolloquiums finden im Übrigen die für die mündlichen Prüfungen geltenden Vorschriften (§ 16) entsprechende Anwendung.

(7) Präsentation und Kolloquium werden als Einheit bewertet. Vor der Festsetzung der Note haben sich die Prüfenden gegenseitig zu hören. Das Ergebnis der Präsentation mit Kolloquium ist dem Prüfling im Anschluss an das Kolloquium bekannt zu geben. Bei der Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses sind Zuhörende nicht zugelassen.

(8) Durch das Bestehen der Präsentation mit Kolloquium werden 15 Credits erworben.

18. § 24 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Masterprüfung im Studiengang Innenarchitektur-Raumkunst ist bestanden, wenn

1. in den Pflichtfächern nach Maßgabe von § 18 Abs. 1 48 Credits und
2. a) nach Maßgabe von § 18 Abs. 2 a) und 5 in den Fächern der

Wahlpflichtprojekt-Gruppe RS P (Anlage A 2) 24 Credits und in den Fächern der Wahlpflichtfach-Gruppen RS 1, RS 2 und RS 3 (Anlage A 2) 18 Credits oder

b) nach Maßgabe von § 18 Abs. 2 b) und 5 in den Fächern der Wahlpflichtprojekt-Gruppe RH P (Anlage B 2) 24 Credits und in den Fächern der Wahlpflichtfach-Gruppen RH 1 und RH 2 (Anlage B 2) 18 Credits und

3. durch die Masterarbeit 15 Credits und durch die Präsentation mit Kolloquium 15 Credits

erworben worden sind.“

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Masterprüfung ist nicht bestanden, wenn

- a) eines der Pflichtfächer (Anlage A 1 bzw. B 1) endgültig mit „nicht ausreichend“ bewertet worden ist oder als mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt oder wenn das Konto für Prüfungsversuche nicht mehr die Anzahl von Versuchen aufweist, die für das Ablegen der noch fehlenden Prüfungen in den Pflichtfächern erforderlich ist oder
- b) es nicht mehr möglich ist, in den Fächern der Wahlpflichtfach-Gruppen RS 1 bis RS 3 (Anlage A 2) bzw. RH 1 und RH 2 (Anlage B 2) nach Maßgabe von § 18 Abs. 2 die erforderliche Anzahl an Credits zu erwerben oder
- c) die Masterarbeit oder die Präsentation mit Kolloquium endgültig mit „nicht ausreichend“ bewertet worden ist oder als mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt.“

19. § 25 erhält folgende Fassung:

**„§ 25
Zeugnis, Gesamtnote, ECTS-Abschlussnote**

(1) Über die bestandene Masterprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach der letzten Prüfungsleistung ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis enthält den gewählten Studienschwerpunkt, die Noten aller studienbegleitenden Prüfungen, das Thema der Masterarbeit, die Note der Präsentation mit Kolloquium sowie die Gesamtnote der Masterprüfung. Dabei ist jeweils die Note in Worten und – in Klammern dahinterstehend – in Ziffern mit einer Dezimalstelle nach dem Komma anzugeben. Für die Masterarbeit ist die Bewertung „bestanden“ aufzunehmen. Hinter jeder Prüfungsleistung ist die Anzahl der mit der Prüfungsleistung erworbenen Credits anzugeben. Die durch die vorstehend genannten Prüfungsleistungen erworbene Gesamtzahl der Credits ist anzugeben.

(2) Die Gesamtnote der Masterprüfung wird aus dem nach Credits gewichteten arithmetischen Mittel der Noten der studienbegleitenden Prüfungen und der Präsentation mit Kolloquium gemäß § 9 Abs. 4 und 5 gebildet mit der Maßgabe, dass die Präsentation mit Kolloquium zweifach gewichtet wird.

(3) Das Zeugnis ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(4) Ergänzend wird in einer Anlage zum Zeugnis eine relative ECTS-Abschlussnote entsprechend der nachfolgenden Bewertungsskala ausgewiesen:

A	die besten	10 %
B	die nächsten	25 %
C	die nächsten	30 %
D	die nächsten	25 %
E	die nächsten	10 %.

Dabei wird die Gesamtnote mit zwei Nachkommastellen berücksichtigt und im Zusammenhang mit der ECTS-Abschlussnote entsprechend ausgewiesen; weitere Nachkommastellen werden ohne Rundung gestrichen.

(5) Bezugsgröße für die Berechnung der relativen ECTS-Abschlussnote sind die Absolventinnen und Absolventen der sechs vorhergehenden Semester. Sind dadurch nicht mindestens 60 Personen einbezogen, sind so viele vorhergehende Abschlussemester einzubeziehen, dass mindestens 60 Personen einbezogen sind; es werden jeweils komplette Abschlussemester einbezogen.

(6) Sofern in diesem Studiengang noch keine sechs Abschlussemester oder noch keine 60 Absolventinnen und Absolventen vorhanden sind, wird zur Bildung der Bezugsgröße nach Maßgabe von Absatz 5 vollständig bzw. ergänzend auf die Absolventinnen und Absolventen eines vergleichbaren Studiengangs zurückgegriffen. Den vergleichbaren Studiengang legt der Prüfungsausschuss fest. Sofern die Bezugsgröße nach Maßgabe dieses Absatzes gebildet wird, ist dies in einer Erläuterung auszuweisen.“

20. In § 27 Abs. 2 werden die Worte „der Rektorin oder dem Rektor“ durch die Worte „der Präsidentin oder dem Präsidenten“ ersetzt.

21. **Anlage 1** erhält folgende Fassung:

„Anlage A 1

**Studienverlaufsplan – Masterstudiengang Innenarchitektur-Raumkunst
Studienschwerpunkt: Szenografie**

Modul-/Fach-Nr.	Modul/Fach	Kurzzeichen	Summe		Semester/SWS			
			SWS	CR	1	2	3	4
					V Ü	V Ü	V Ü	V Ü
<u>Pflichtmodule/-fächer</u> ¹⁾								
<u>Künstlerische Methoden und Strategien</u>								
1701	Insenzierung von Räumen: Farbe, Form, Material	M-IA 1	4	6	2	2		
1702	Elemente und Systeme des Raums: Möbel, Produkt	M-IA 2	4	6		2	2	
1703	Lichtarchitektur	M-IA 3	4	6			2	2
1504	Digitales Gestalten und Multimedia	M-IA 4	4	5	1	3		
<u>Theorie</u>								
1704	Mensch und Raum	M-IA 5	4	5			2	2
1503	Architekturkommunikation: Szenografie	M-IA 6	4	5	2	2		
1705	Architekturkommunikation: Marketing	M-IA 7	4	5		2	2	
<u>Technologie</u>								
1501	Ausbaukonstruktion und Gebäudetechnik	M-IA 8	4	5			2	2
1502	Primärkonstruktionen/Sonderkonstruktionen	M-IA 9	4	5		2	2	
Summe Pflichtmodule/-fächer			36	48				
<u>Wahlpflichtmodule/-fächer</u>								
<u>Wahlpflichtprojekte</u> ²⁾								
	WPP 1: 1. Projekt aus WPP-Gruppe RS P		6	8	1	5		
	WPP 2: 2. Projekt aus WPP-Gruppe RS P		6	8		1	5	
	WPP 3: 3. Projekt aus WPP-Gruppe RS P		6	8			1	5
<u>Sonstige Wahlpflichtfächer</u> ³⁾								
	WPF 1		4	6	4			
	WPF 2		4	6		4		
	WPF 3		4	6			4	
Summe			30	42				
	Masterarbeit			15				x
	Kolloquium			15				x
Summe SWS			66		22	22	22	
Summe CR				120	30	30	30	30

V = Vorlesung Ü = Übung CR = Credits SWS = Semesterwochenstunden WPF = Wahlpflichtfach
WPP = Wahlpflichtprojekt

- 1) In jedem der mit einer Fach-Nummer versehenen Pflichtfächer ist eine Prüfung abzulegen.
- 2) 24 Credits sind durch Prüfungen in drei Fächern aus der Wahlpflichtprojekt-Gruppe RS P zu erwerben, dabei muss ein Projekt aus dem Fach „Projekt Corporate Design“ und ein Projekt aus dem Fach „Projekt Event Design“ gewählt werden. Das dritte Projekt ist aus den Fächern „Projekt Domestic Design“ oder „Projekt Human Centered Design“ zu wählen.
- 3) 18 Credits sind durch Prüfungen in Fächern aus den Katalogen der Wahlpflichtfach-Gruppen RS 1, RS 2 und RS 3 nach folgenden Maßgaben zu erwerben:
 1. mindestens zwei Fächer sind aus den Wahlpflichtfach-Gruppen RS 1 und/oder RS 2 auszuwählen und durch Prüfungen abzuschließen.
 2. maximal ein Fach ist aus der Wahlpflichtfach-Gruppe RS 3 auszuwählen und durch eine Prüfung abzuschließen.

22. **Anlage 2** erhält folgende Fassung:

„Anlage A 2

Wahlpflichtmodule – Studienschwerpunkt Szenografie

Wahlpflichtprojekt-Gruppe RS P¹⁾

Fach-Nr.	Kurzzeichen	Fach	SWS	CR
	M-IA P1	Projekt Domestic Design	6	8
	M-IA P4	Projekt Human Centered Design	6	8
	M-IA P2	Projekt Corporate Design	6	8
	M-IA P3	Projekt Event Design	6	8

- 1) 24 Credits sind durch Prüfungen in drei Fächern aus der Wahlpflichtprojekt-Gruppe RS P zu erwerben, dabei muss ein Projekt aus dem Fach „Projekt Corporate Design“ und ein Projekt aus dem Fach „Projekt Event Design“ gewählt werden. Das dritte Projekt ist aus den Fächern „Projekt Domestic Design“ oder „Projekt Human Centered Design“ zu wählen.

Hinweis: Werden aus dem Bereich eines Fachs mehrere nach der Aufgabenstellung in wesentlichen Punkten inhaltlich ähnliche Projekte ausgewählt und bestanden, kann für den Bereich des jeweiligen Fachs insgesamt nur eines davon berücksichtigt werden; die weiteren gelten als Zusatzfächer im Sinne des § 28 Abs. 5; den Studierenden wird empfohlen, in Zweifelsfällen vorab die Auskunft des Prüfungsausschusses einzuholen.

Wahlpflichtfach-Gruppe RS 1 – Gestaltung²⁾

Fach-Nr.	Kurzzeichen	Fach	SWS	CR
1801	M-W 1.1	Sondergebiete Freies Gestalten	4	6
1802	M-W 1.2	Experimentelles Entwerfen	4	6
1803	M-W 1.3	Sondergebiete Darstellungstechniken	4	6
1804	M-W 1.4	Sondergebiete CAD und Multimedia	4	6
1805	M-W 1.5	Sondergebiete Modellbau/Prototypenbau	4	6

Wahlpflichtfach-Gruppe RS 2 - Technik und Organisation²⁾

Fach-Nr.	Kurzzeichen	Fach	SWS	CR
1806	M-W 2.1	Sondergebiete Konstruktion und Ausbau	4	6
1807	M-W 2.2	Sanierungstechniken, Historische Konstruktionen	4	6
1808	M-W 2.3	Gebäudeautomation, Facility Management	4	6
1809	M-W 2.4	Management und Geschäftsplanung	4	6
1810	M-W 2.5	Projektentwicklung	4	6
1811	M-W 2.6	Sondergebiete Baurecht/Bauvorlage	4	6

Wahlpflichtfach-Gruppe RS 3 – Human- und Geisteswissenschaften²⁾

Fach-Nr.	Kurzzeichen	Fach	SWS	CR
1812	M-W 3.1	Sondergebiete Ökologie	4	6
1813	M-W 3.2	Sondergebiete Architekturtheorie und Kunstgeschichte	4	6
1814	M-W 3.3	Sondergebiete Philosophie	4	6
1815	M-W 3.4	Sondergebiete Umweltpsychologie und –soziologie	4	6
1816	M-W 3.5	Sondergebiete Wohnmedizin	4	6
1817	M-W 3.6	Präsentation und Moderation	4	6
1818	M-W 3.7	Bautechnisches Englisch 2	4	6
		Fächer anderer MA-Studiengänge nach Maßgabe von § 18 Abs. 5		

- 2) 18 Credits sind durch Prüfungen in Fächern aus den Katalogen der Wahlpflichtfach-Gruppen RS 1, RS 2 und RS 3 nach folgenden Maßgaben zu erwerben:
1. mindestens zwei Fächer sind aus den Wahlpflichtfach-Gruppen RS 1 und/oder RS 2 auszuwählen und durch Prüfungen abzuschließen.
 2. maximal ein Fach ist aus der Wahlpflichtfach-Gruppe RS 3 auszuwählen und durch eine Prüfung abzuschließen.

Hinweis: Das Angebot der Wahlpflichtfächer dieses Studiengangs aus den Wahlpflichtfach-Gruppen RS 1 bis 3 erfolgt semesterweise im Rahmen der jeweiligen Möglichkeiten gemäß Beschluss des Fachbereichsrats und wird den Studierenden rechtzeitig bekannt gegeben. Melden sich für ein Wahlpflichtfach weniger als drei Studierende, kann dieses für das jeweilige Semester abgesagt werden.“

23. Nach Anlage A 2 (neu) wird folgende **Anlage B 1** eingefügt:

„Anlage B 1

Studienverlaufsplan – Masterstudiengang Innenarchitektur-Raumkunst
Studienschwerpunkt: Humanfaktoren

Modul-/Fach-Nr.	Modul/Fach	Kurzzeichen	Summe		Semester/SWS			
			SWS	CR	1	2	3	4
					V Ü	V Ü	V Ü	V Ü
<u>Pflichtmodule/-fächer</u> ¹⁾								
<u>Künstlerische Methoden und Strategien</u>								
1701	Insenzierung von Räumen: Farbe, Form, Material	M-IA 1	4	6	2	2		
1702	Elemente und Systeme des Raums: Möbel, Produkt	M-IA 2	4	6		2	2	
1703	Lichtarchitektur	M-IA 3	4	6			2	2
1504	Digitales Gestalten und Multimedia	M-IA 4	4	5	1	3		
<u>Theorie</u>								
1704	Mensch und Raum	M-IA 5	4	5			2	2
1705	Architekturkommunikation: Marketing	M-IA 7	4	5		2	2	
1706	Wahrnehmung von Raum	M-IA 10	4	5	2	2		
<u>Technologie</u>								
1501	Ausbaukonstruktion und Gebäudetechnik	M-IA 8	4	5			2	2
1502	Primärkonstruktionen/Sonderkonstruktionen	M-IA 9	4	5		2	2	
Summe Pflichtmodule/-fächer			36	48				
<u>Wahlpflichtmodule/-fächer</u>								
<u>Wahlpflichtprojekte</u> ²⁾								
	WPP 1: 1. Projekt aus WPP-Gruppe RH P		6	8	1	5		
	WPP 2: 2. Projekt aus WPP-Gruppe RH P		6	8		1	5	
	WPP 3: 3. Projekt aus WPP-Gruppe RH P		6	8			1	5
<u>Sonstige Wahlpflichtfächer</u> ³⁾								
	WPF 1		4	6	4			
	WPF 2		4	6		4		
	WPF 3		4	6			4	
Summe			30	42				
	Masterarbeit			15				x
	Kolloquium			15				x
Summe SWS			66		22	22	22	
Summe CR				120	30	30	30	30

V = Vorlesung Ü = Übung CR = Credits SWS = Semesterwochenstunden WPF = Wahlpflichtfach
WPP = Wahlpflichtprojekt

- 1) In jedem der mit einer Fach-Nummer versehenen Pflichtfächer ist eine Prüfung abzulegen.
- 2) 24 Credits sind durch Prüfungen in drei Fächern aus der Wahlpflichtprojekt-Gruppe RH P zu erwerben, dabei muss ein Projekt aus dem Fach „Projekt Domestic Design“ und ein Projekt aus dem Fach „Projekt Human Centered Design“ gewählt werden. Das dritte Projekt ist aus den Fächern „Projekt Corporate Design“ oder „Projekt Event Design“ zu wählen.
- 3) 18 Credits sind durch Prüfungen in Fächern aus den Katalogen der Wahlpflichtfach-Gruppen RH 1 und RH 2 zu erwerben, wobei ein Fach ist aus der Wahlpflichtfach-Gruppe RH 1 und zwei Fächer aus der Wahlpflichtfach-Gruppe RH 2 auszuwählen und durch Prüfungen abzuschließen sind.“

24. Nach Anlage B 1 (neu) wird folgende **Anlage B 2** eingefügt:

„Anlage B 2

Wahlpflichtmodule – Studienschwerpunkt Humanfaktoren

Wahlpflichtprojekt-Gruppe RH P¹⁾

Fach-Nr.	Kurzzeichen	Fach	SWS	CR
	M-IA P1	Projekt Domestic Design	6	8
	M-IA P4	Projekt Human Centered Design	6	8
	M-IA P2	Projekt Corporate Design	6	8
	M-IA P3	Projekt Event Design	6	8

- 1) 24 Credits sind durch Prüfungen in drei Fächern aus der Wahlpflichtprojekt-Gruppe RH P zu erwerben, dabei muss ein Projekt aus dem Fach „Projekt Domestic Design“ und ein Projekt aus dem Fach „Projekt Human Centered Design“ gewählt werden. Das dritte Fach ist aus den Fächern „Projekt Corporate Design“ oder „Projekt Event Design“ zu wählen.

Hinweis: Werden aus dem Bereich eines Fachs mehrere nach der Aufgabenstellung in wesentlichen Punkten inhaltlich ähnliche Projekte ausgewählt und bestanden, kann für den Bereich des jeweiligen Fachs insgesamt nur eines davon berücksichtigt werden; die weiteren gelten als Zusatzfächer im Sinne des § 28 Abs. 5; den Studierenden wird empfohlen, in Zweifelsfällen vorab die Auskunft des Prüfungsausschusses einzuholen.

Wahlpflichtfach-Gruppe RH 1 – Gestaltung²⁾

Fach-Nr.	Kurzzeichen	Fach	SWS	CR
1801	M-W 1.1	Sondergebiete Freies Gestalten	4	6
1802	M-W 1.2	Experimentelles Entwerfen	4	6
1803	M-W 1.3	Sondergebiete Darstellungstechniken	4	6
1804	M-W 1.4	Sondergebiete CAD und Multimedia	4	6
1805	M-W 1.5	Sondergebiete Modellbau/Prototypenbau	4	6

Wahlpflichtfach-Gruppe RH 2 – Human- und Geisteswissenschaften²⁾

Fach-Nr.	Kurzzeichen	Fach	SWS	CR
1812	M-W 3.1	Sondergebiete Ökologie	4	6
1814	M-W 3.3	Sondergebiete Philosophie	4	6
1815	M-W 3.4	Sondergebiete Umweltpsychologie und –soziologie	4	6
1816	M-W 3.5	Sondergebiete Wohnmedizin	4	6
1817	M-W 3.6	Präsentation und Moderation	4	6
		Fächer anderer MA-Studiengänge nach Maßgabe von § 18 Abs. 5		

- 2) 18 Credits sind durch Prüfungen in Fächern aus den Katalogen der Wahlpflichtfach-Gruppen RH 1 und RH 2 zu erwerben, wobei ein Fach ist aus der Wahlpflichtfach-Gruppe RH 1 und zwei Fächer aus der Wahlpflichtfach-Gruppe RH 2 auszuwählen und durch Prüfungen abzuschließen sind.

Hinweis: Das Angebot der Wahlpflichtfächer dieses Studiengangs aus den Wahlpflichtfach-Gruppen RH 1 und RH 2 erfolgt semesterweise im Rahmen der jeweiligen Möglichkeiten gemäß Beschluss des Fachbereichsrats und wird den Studierenden rechtzeitig bekannt gegeben. Melden sich für ein Wahlpflichtfach weniger als drei Studierende, kann dieses für das jeweilige Semester abgesagt werden.“

25. **Anlage 3** wird gestrichen.

Artikel II

(1) Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01. September 2009 in Kraft. Sie wird im Verkündungsblatt der Hochschule Ostwestfalen-Lippe veröffentlicht.

(2) Die durch diese Satzung geänderte Fassung der Prüfungsordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die ab Wintersemester 2009/2010 für den Masterstudiengang Innenarchitektur-Raumkunst an der Hochschule Ostwestfalen-Lippe eingeschrieben werden.

(3) Für Studierende, die vor dem Wintersemester 2009/2010 an der Hochschule Ostwestfalen-Lippe bzw. Fachhochschule Lippe und Höxter für den Masterstudiengang Innenarchitektur-Raumkunst eingeschrieben waren, gilt Folgendes:

- a) Für diese Studierenden finden die Änderungen durch Artikel I Nummern 1, 2 b, 2 c, 2 d), 2 f), 3, 6 a), 8, 9 a), 10, 11, 13, 14, 15 c), 19 (soweit § 25 Abs. 4 bis 6 betroffen ist) und 20 dieser Satzung ab dem In-Kraft-Treten dieser Änderungssatzung ebenfalls Anwendung.
- b) Diese Studierenden können ihre Prüfungen bis einschließlich Sommersemester 2011 nach der für sie im Sommersemester 2009 geltenden Masterprüfungsordnung für den Studiengang Innenarchitektur-Raumkunst unter Berücksichtigung von Buchstabe a) ablegen, es sei denn, dass sie die Anwendung der ab Wintersemester 2009/2010 geltenden Fassung dieser Masterprüfungsordnung schriftlich beantragen. Die Anwendung der ab Wintersemester 2009/2010 geltenden Fassung der Masterprüfungsordnung ist unwiderruflich. In Härtefällen kann der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag die Frist gemäß Satz 1 (Sommersemester 2011) verlängern. Nach Ablauf der Frist gemäß Satz 1 bzw. nach Ablauf der gemäß Satz 3 verlängerten Frist gilt die Masterprüfungsordnung für den Studiengang Innenarchitektur-Raumkunst an der Hochschule Ostwestfalen-Lippe in der jeweils aktuellen Fassung.

(4) Für Studierende, die sich

- für das Wintersemester 2009/2010 in das dritte oder ein höheres Fachsemester,
- für das Sommersemester 2010 in das vierte oder ein höheres Fachsemester,

des Masterstudiengangs Innenarchitektur-Raumkunst an der Hochschule Ostwestfalen-Lippe einschreiben, gilt Absatz 3 entsprechend.

Diese Satzung wird nach Überprüfung durch das Präsidium der Hochschule Ostwestfalen-Lippe und auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Architektur und Innenarchitektur vom 30. September 2009 ausgefertigt.

Lemgo, den 11. November 2009

Der Präsident
der Hochschule Ostwestfalen-Lippe

Prof. Tilmann Fischer